

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ATO: Anl. D der ADO zu § 16 ATO
GDO-ReichVers.: Nr. 1 Ziff. 1, Nr. 4 Ziff. 1.
BGB § 196 Abs. 1 Ziff. 8; § 242.

Leitsätze:

1. Wenn ein öffentlicher Dienstherr in einem Ministerialerlaß unter Hinweis auf die die Weitergeltung der GDO-ReichVers. und GDO-PreußenVers. für die nach 1945 gebildeten Länder verneinenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Mai 1958 - 4 AZR 511/56 und 4 AZR 314/57 AP Nr. 4 und 5 zu § 16 AOGÖ - ausdrücklich sich damit einverstanden erklärt, daß die genannten Dienstordnungen innerhalb des öffentlichen Dienstes weiterhin Anwendung finden, so ist daraus bei der in der Revisionsinstanz zulässigen Nachprüfung der Auslegung eines typischen Anstellungsvertrages der erkennbare Wille des Dienstherrn zu entnehmen, den Inhalt dieser Dienstordnungen trotz mangelnder Rechtsverbindlichkeit, den mit seinen Bediensteten abgeschlossenen Einzelarbeitsverträgen zugrunde zu legen und die Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung des von den Dienstordnungen erfaßten Personenkreises nach näherer Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt zu übernehmen.
2. Der Anspruch des Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes auf rückwirkende Vornahme der zusätzlichen Versicherung enthält keinen Entgeltcharakter im Sinne des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB. Er ist vielmehr Ausfluß des auch in der gesetzlichen Sozialversicherung zum Ausdruck kommenden Prinzips der Existenzsicherung im Alters- oder Invaliditätsfalle und unterliegt als solcher nicht der kurzen Verjährungsfrist.

Aktenzeichen: 5 AZR 371/57

Urteil des BAG vom 31. März 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

02

5. AZR. 371/57

2 Sa 34/57 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 31. März 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Dr. Frey für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, vom 9. Mai 1957 - 2 Sa 34/57 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 22. November 1899 geborene Klägerin ist durch Dienstvertrag vom 6. November 1943, den sie mit dem Regierungspräsidenten in Köln abgeschlossen hat, mit Wirkung vom 1. November 1943 auf unbestimmte Zeit als Lehrerin im öffentlichen Dienst eingestellt und vertretungsweise mit der Verwaltung einer Lehrerstelle in dem gleichen Regierungsbezirk beauftragt worden. Diese Stellung hatte sie bis Kriegsende innegehabt. Auf Grund des mit derselben Dienststelle abgeschlossenen Vertrages vom 6. November 1945 ist die Klägerin, ohne daß eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses erfolgt wäre, mit Wirkung vom 23. Juli 1945 als vollbeschäftigte Angestellte im Volksschuldienst weiterbeschäftigt worden.

In dem Vertrag vom 6. November 1945 ist - ebenso wie im Vertrag vom 6. November 1943 - die Anwendbarkeit der Allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnung A (TO.A) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) auf das zwischen den Parteien bestehende Dienstverhältnis vereinbart worden. Weitere in dem Vertragsformular aufgeführte, für die Regelung derartiger Vertragsverhältnisse maßgebliche Bestimmungen, so u.a. der Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEV) vom 1. September 1943 - II c 260 - sind durchgestrichen worden.

Unstreitig ist die Klägerin mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 durch ihren Dienstherrn bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert worden. Ihr Antrag, sie rückwirkend vom Beginn ihrer Tätigkeit ab zusätzlich zu versichern, ist von dem beklagten Land abschlägig beschieden worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr auf Grund des Dienstvertrages bereits mit Wirkung ab 23. Juli 1945 ein Anspruch gegen das beklagte Land auf zusätzliche Versicherung zustehe. Sie folgert dies aus Nr. 1 Abs. 1 und 2





- 3 -

der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943 (GDO-ReichVers.). Daneben stützt die Klägerin ihren Anspruch auf den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer. Denn, so trägt sie vor, es stelle einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar, wenn die im Dienste der Stadt Köln stehenden Volksschullehrer rückwirkend und zusätzlich versichert würden, weil sie einen Dienstvertrag mit der Stadt Köln selbst hätten, daß aber diejenigen nichtbeamteten Lehrkräfte, die auf Grund eines Dienstvertrages mit dem beklagten Lande für die Stadt Köln tätig seien, gemäß dem Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1954 erst mit Wirkung ab 1. Oktober 1954 eine Zusatzversorgung erhielten.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, sie mit Wirkung vom 23. Juli 1945 ab bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich zu versichern.

Das beklagte Land räumt ein, daß die die zusätzliche Versicherung anordnende GDO-ReichVers. sich grundsätzlich auch auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erstrecke. Die Versicherungspflicht sei jedoch durch den als spezielle Norm der GDO-ReichVers. vorgehenden Runderlaß des RMfWEV vom 1. September 1943 - II c 260 - in Wegfall gekommen; denn dieser Erlaß sehe in Abschnitt IV Ziff. 4 vor, daß die als Angestellte beschäftigten Lehrpersonen zwar der Sozialversicherungspflicht, nicht jedoch der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterlägen. Dieser Runderlaß sei als Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ aufzufassen, der das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis regle und somit einen Anspruch auf eine Zusatzversicherung ausschliesse. Im übrigen enthalte der mit der Klägerin abgeschlossene Vertrag vom 6. November 1945

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

entgegen der sonst im öffentlichen Dienst üblichen Gepflogenheit keine Bestimmung, aus der hervorgehe, daß die Klägerin zusätzlich zu versichern sei. Es komme hinzu, daß gemäß § 22 der Satzung der VBL der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder der öffentlich Bedienstete beim Eintritt in die Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfe, um in die Zusatzversicherung aufgenommen zu werden, die Klägerin sei aber am 23. Juli 1945, d.h. dem Zeitpunkt, von dem an sie die Zusatzversicherung fordere, älter als 45 Jahre gewesen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung der bei dem beklagten Land angestellten Lehrpersonen könne eine zusätzliche Versicherung vor dem durch den Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1954 festgesetzten Zeitpunkt, nämlich dem 1. Oktober 1954, nicht erfolgen. Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung gegenüber etwaigen Ansprüchen der Klägerin vor dem 1. Januar 1954.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben nach dem Klageantrag erkannt und sind in den Gründen von der Anwendbarkeit der Bestimmungen der GDO-ReichVers. auf das bestehende Dienstvertragsverhältnis ausgegangen. Der die Beschränkung auf das 45. Lebensjahr enthaltende § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, so führt das Landesarbeitsgericht aus, komme nicht zum Zuge, da diese Satzung erst am 1. Oktober 1952 in Kraft getreten sei und im übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis weder begründen noch aufheben könne. Der genannte Runderlaß des RMfWEV vom 1. September 1943 sei für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht maßgebend, da seine Anwendbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen sei. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob, wie die Beklagte meine, der Runderlaß eine Dienstordnung im Sinne der Anlage D der ADO zu § 16 ATO darstelle. Selbst wenn dies der Fall wäre, müßte er durch die später ergangene GDO-ReichVers. als überholt angesehen werden. Schließlich greife die Einrede der Verjährung nicht durch, weil das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beklagte Land bei Berücksichtigung seines bisherigen Verhaltens mit der Geltendmachung dieser Einrede rechtsmißbräuchlich handele.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1) Rechtsgrundlage des Klageanspruchs bildet der zwischen der Klägerin und dem Regierungspräsidenten in Köln abgeschlossene Dienstvertrag vom 6. November 1943 / 3. August 1944 in seiner Neufassung vom 6. November 1945 in Verbindung mit den nach dem Wortlaut des Dienstvertrages Anwendung findenden Tarifwerken des öffentlichen Dienstes, der ATO, TO.A sowie der ADO.

Gemäß § 16 ATO in Verbindung mit Nr. 2 der ADO zu § 16 ATO und § 1 der "Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung" (Anl. D der ADO zu § 16 ATO) können Versorgungsansprüche durch die Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dienstberechtigten begründet werden. Diese Versorgungsansprüche können auf einer Überversicherung bei der (ehemaligen) Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 3 der Anl. D der ADO zu § 16 ATO) oder auf einer Versicherung bei der (ehemaligen) Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) (§ 6 der Anl. D) beruhen.

Nach Nr. 1 Abs. 1 der zu § 6 der Anl. D gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ erlassenen Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 10. Dezember 1943 - RBB S. 218 - (GDO-ReichVers.) waren die unter den Geltungsbereich der GDO fallenden Arbeitnehmer bei der



- 6 -

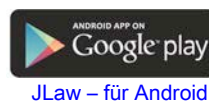
Versorgungsanstalt nach Maßgabe der Satzung als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern, wenn die dort näher bezeichneten Voraussetzungen vorlagen.

Soweit das Landesarbeitsgericht die GDO-ReichVers. auf Grund ihrer Normenwirkung dem Klageanspruch zu Grunde gelegt hat, ist seine Auffassung rechtsirrig, denn der Geltungsbereich der GDO-ReichVers. vom 10. Dezember 1943 erstreckt sich seinem eindeutigen Wortlaut nach nur auf die Betriebe und Verwaltungen des Reichs. Zu diesen gehörte jedenfalls nach dem Zusammenbruch der den Dienstvertrag vom 6. November 1945 abschließende Regierungspräsident in Köln in keinem Falle, ebensowenig das beklagte Land, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge. Ebenso scheidet die im Wortlaut mit der GDO-ReichVers. im wesentlichen übereinstimmende GDO-PreußenVers. vom 10. Dezember 1943 (PrFMinBl. 1943, S. 224) als Klagegrundlage kraft normativer Wirkung aus. Denn wie das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1958 - 4 AZR 314/57 - (AP Nr. 5 zu § 16 AOGÖ) ausgeführt hat, kann die nach dem Zusammenbruch in den einzelnen Teilen Deutschlands neu gebildete Verwaltung im Hinblick auf die damalige staatsrechtliche Situation Deutschlands nicht mehr als eine staatliche Verwaltung Preußens betrachtet werden, selbst wenn man unterstellt, daß das frühere Land Preußen bis zu seiner durch das KRG Nr. 46 vom 25. Februar 1947 angeordneten Auflösung rechtlich noch bestanden hat. Die Fortdauer der GDO-PreußenVers. kann auch nicht mit der Begründung bejaht werden, die GDO sei in den früheren preußischen Gebietsteilen des durch VO der BritMilReg. Nr. 46 vom 23. August 1946 neu geschaffenen beklagten Landes weiterhin als solche in Geltung geblieben. Hierfür wäre Voraussetzung, daß in bezug auf die in dem neuen Land aufgegangenen preußischen Gebiete Staaten-Sukzession vorliegt oder eine Identität zwischen diesem Land und dem früheren Land Preußen besteht. Beides ist nicht der Fall (BAG aaO; BGHZ 16, 189 ff).

- 7. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2) Unabhängig von der Frage des Fortbestehens der genannten Gemeinsamen Dienstordnungen bzw. des Wegfalles ihres Geltungsbereichs für die nach dem Zusammenbruch neu gebildeten Länder ergibt sich jedoch die Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung der Klägerin aus folgendem: Durch die an alle obersten Landesbehörden gerichtete Verwaltungsanordnung des beklagten Landes über die Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGÖ des Reichs und des Landes Preußen vom 2. Juli 1959 (MinBl. für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, 1959, S. 1670) erklärt sich das beklagte Land unter Bezugnahme auf die die Weitergeltung der genannten Dienstordnungen für die nach 1945 gebildeten Länder verneinenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Mai 1958 - 4 AZR 511/56 und 4 AZR 314/57 - (AP Nr. 4 und 5 zu § 16 AOGÖ) ausdrücklich damit einverstanden, daß bis zum Inkrafttreten anderer Regelungen die Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs und des Landes Preußen auf die Arbeitsverträge innerhalb des öffentlichen Dienstes weiterhin Anwendung finden. An diese Erklärung ist das beklagte Land gebunden und es ist dem Revisionsgericht nicht verwehrt, den Inhalt dieses Erlasses der Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Dienstverhältnisses zu Grunde zu legen, weil es sich bei dem Anstellungsvertrag vom 6. November 1945 um einen sogenannten typischen Vertrag handelt, mithin die Nachprüfung der Vertragsauslegung auch in der Revisionsinstanz unter Berücksichtigung der erwähnten Verwaltungsanordnung zulässig ist.

Aus dem Erlaß geht aber erkennbar der Wille des beklagten Landes hervor, den Inhalt der genannten Dienstordnungen weiterhin so, als hätten sie immer bestanden, d.h. unabhängig von ihrer Rechtsbeständigkeit, den mit ihren Arbeitnehmern abgeschlossenen Einzelarbeitsverträgen zu Grunde zu legen und die Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung des von den Dienstordnungen erfaßten Personenkreises nach näherer Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt zu übernehmen.

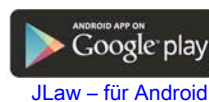


3) Ist demnach die in den genannten Gemeinsamen Dienstordnungen hinsichtlich der zusätzlichen Altersversicherung getroffene Regelung Inhalt der Einzelarbeitsverträge^{der} in den entsprechenden Verwaltungen des beklagten Landes beschäftigten Arbeitnehmer geworden, so war die Beklagte verpflichtet, die zusätzliche Versicherung nach Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem zuerst die Voraussetzungen der Pflichtversicherung vorlagen (vgl. §§ 22, 25 der Satzung der VBL, §§ 29, 32 der Satzung der ZRL in Verbindung mit Nr. 4 Ziff.1 GDO). Nach Nr. 2 Ziff.4 d der GDO-ReichVers. und der gleichlautenden Bestimmung der GDO-PreußenVers. sind von der Versicherung Arbeitnehmer ausgeschlossen, die das 65.Lebensjahr vollendet haben. Dem steht § 22 der Satzung der VBL (§ 29 der Satzung der ZRL) nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift hat zwar die Versicherung zur Voraussetzung, daß der Berechtigte beim Eintritt in die Beschäftigung das 45.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abgesehen davon, daß gemäß § 22 Abs.1 Satz 2 aaO die Anstalt allgemein oder im Einzelfalle mit Zustimmung der beteiligten Verwaltung die Überschreitung der Altersgrenze unberücksichtigt lassen kann und die Überschreitung des 45.Lebensjahres nicht mehr nur in Ausnahmefällen, sondern generell zugelassen worden ist (Itgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Kommentar, 2.Aufl., Anm.3 zu § 22, Satzung), hatte die Klägerin beim Eintritt in den öffentlichen Dienst das 45.Lebensjahr noch nicht vollendet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Klägerin durch Vertrag vom 6.November 1943, den sie ebenso wie den Vertrag vom 6.November 1945 mit dem Regierungspräsidenten in Köln abgeschlossen hat, im öffentlichen Volksschuldienst angestellt worden, also in einem Zeitpunkt, in dem sie die lebensaltermäßigen Voraussetzungen des § 22 der Satzung erfüllte. Kann deshalb von dem Bestehen einer arbeitsvertraglichen Verbindlichkeit des Dienstherrn zur Vornahme einer zusätz-



lichen Versicherung der Klägerin auf der Grundlage der Satzung der Versorgungsanstalt jedenfalls von dem mit der Klage geltend gemachten Zeitpunkt an ausgegangen werden, so folgt die Verpflichtung des beklagten Landes zur Erfüllung dieses Anspruches aus der Tatsache seines Eintritts in den seinerzeit zwischen der Klägerin und dem Regierungspräsidenten in Köln abgeschlossenen Dienstvertrag und der damit verbundenen Übernahme der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., § 54, S. 462 ff).

Rechtsirrig ist die Auffassung der Beklagten, daß der Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1.September 1943 - E II c 260-, der in Abs.IV, Ziff.4, bestimmt, daß die als Angestellte beschäftigten Lehrpersonen zwar der Sozialversicherungspflicht, nicht jedoch der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung unterliegen, dem Klageanspruch entgegenstehe. Dieser Erlaß ist nicht Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstverhältnisses, jedenfalls ist er es nicht mehr seit dem Zeitpunkt, von dem an die Klägerin ihren Anspruch auf nachträgliche zusätzliche Versicherung geltend macht. Im Gegensatz zu dem Verträge vom 6.November 1943, der die Anwendbarkeit dieses Rund-erlasses auf das Dienstverhältnis vorsieht, sind in dem rückwirkend ab 23.Juli 1945 abgeschlossenen Vertrag vom 6.November 1945, den die Klägerin ihrem Klageanspruch zu Grunde legt, dieser Erlaß sowie weitere Erlasse der früheren Reichsministerien offensichtlich im Hinblick auf die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse und den dadurch bedingten Wegfall dieser Ministerien durch das Durchstreichen der im Vertragsformular vgedruckten und die Anwendbarkeit dieser Erlasse vorsehenden Worte nicht mehr Inhalt des Einzelarbeitsverhältnisses. Ob der Erlaß des RMfWEV vom 1.September 1943 normatives Dienstordnungsrecht auf der Grundlage des § 16 AOGÖ darstellt,



kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde es sich um autonomes Satzungsrecht eines einheitlichen Verbandes handeln, der im Falle des § 16 Abs.2 AOGÖ von allen Angehörigen aller Dienstgemeinschaften gegründet wird, die der erlassenen Dienststelle untergeordnet sind (so Hueck-Nipperdey-Dietz, AOGÖ, 3.Aufl., § 16, Anm. 11). Eine Dienstordnung dieser Art kann jedoch in jedem Falle nur so lange Rechtswirkungen zeitigen, wie der Verband, für den sie erlassen ist, bestanden hatte. Mit dem Wegfall des RMfWEV als Verwaltungsspitze ist auch der Geltungsbereich einer derartigen Dienstordnung in Wegfall gekommen (BAG vom 28.Oktober 1959 - 4 AZR 30/57 - AP Nr.11 zu § 16 AOGÖ -).

4) Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift gegenüber dem geltend gemachten Anspruch auf Nachversicherung nicht durch. Unter die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs.1 Ziff. 8 BGB fallen Ansprüche der in einem Dauerdienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer nicht nur hinsichtlich ihres Gehalts oder Lohnes, sondern hinsichtlich aller Bezüge, soweit sie ein Entgelt für geleistete Dienste darstellen. Insbesondere kommen in Betracht Ansprüche auf Naturalien, auf Gewinnanteil, auf Ruhegeld, ebenso auch Schadensersatzansprüche die an die Stelle der Lohnforderungen getreten sind, ferner Ansprüche auf Provisionen und Gratifikationen (vgl. RGR Kommentar, 11.Aufl., § 196 BGB, Anm. 51, 52 u. 54; Enneccerus-Nipperdey, 14.Aufl., S. 1002, Fußnote 14; Herschel, Von der Verjährung im Arbeitsrecht, in DJ 41, 425; Nikisch, Lehrb. Bd.I, S.314, 315). Nicht unter § 196 Abs.1 Ziff.8 BGB fallen jedoch Ansprüche aus § 618 BGB auf Rückerstattung überzahlter Lohnsteuer, auf Schadensersatz wegen unterbliebener Sozialversicherung, auch z.B. auf Erteilung eines Zeugnisses (RGR Kommentar aaO, Anm. 51; Nikisch aaO, S.422; Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts, Bd. I, 6.Aufl., S.420).



Aus dieser Gegenüberstellung wird deutlich, daß § 196 Abs.1 Ziff. 8 BGB nur dann Anwendung findet, wenn es sich um Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen jeder Art von Entgelt für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft handelt. Alle anderen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verjähren grundsätzlich in 30 Jahren (§ 195 BGB). Der auf Einzelarbeitsvertrag oder Tarifvertrag bzw. Tarifordnung beruhende Anspruch des Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes auf zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder stellt seiner Art nach nicht einen Teil des Arbeitsentgelts dar. Dem Grundgedanken der Sozialversicherung folgend, will der öffentlich-rechtliche Dienstherr dem Arbeitnehmer, der nur seine Arbeitskraft zur Existenzhaltung einsetzen kann, für die Zeit, in der er seine Arbeitskraft nicht mehr verwerten kann, eine Sicherung seiner Existenz gewährleisten. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsleistung in der Sozialversicherung ist unbestritten öffentlich-rechtlicher Natur und beruht nicht auf arbeitsvertraglicher Vereinbarung. Demgemäß sind auch nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Dezember 1959 (3 RK 22/56) die Anteile des Arbeitgebers an der Sozialversicherung kein Arbeitsentgelt im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen. Die Zusatzversicherung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entspricht ihrem Wesen nach der Sozialversicherung, die sie, wie schon ihr Name sagt, ergänzen soll. Wie in der Sozialversicherung kann das Versicherungsverhältnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weitergeführt werden. Ein Vergleich beider Versicherungsarten zeigt, daß die Zusatzversicherung ebenso wie die Sozialversicherung nicht deshalb gewährt wird, weil der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft einem bestimmten Arbeitgeber zur Verfügung stellt oder gestellt hat,



- 12 -

sondern deswegen, weil der Arbeitnehmer, der seine Arbeitskraft nicht mehr einsetzen kann, unabhängig von früheren Arbeitsverhältnissen wirtschaftlich gesichert sein soll. Die Verpflichtung des öffentlichen Dienstherrn zur Gewährung der Zusatzversicherung stellt deshalb kein Äquivalent für geleistete Dienste dar und umgekehrt besitzt der auf Anmeldung zur Zusatzversicherung gerichtete Anspruch des Arbeitnehmers keinen Entgeltcharakter, so daß dieser Anspruch auch nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs.1 Ziff.8 BGB unterliegt.

5) Die Ansicht der Revision, daß mit der Erfüllung der Verpflichtung zur Nachversicherung das beklagte Land gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen würde, weil es auch seine sonstigen angestellten Lehrkräfte nicht rückwirkend zusätzlich versichert habe, ist rechtlich nicht haltbar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verleiht denjenigen Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch, die willkürlich ohne sachlich gerechtfertigte Gründe von einer allen übrigen Arbeitnehmern gewährten Leistung ausgeschlossen werden, er hat, mit anderen Worten, anspruchsbegründende Wirkung; er wirkt aber nicht anspruchvernichtend in dem Sinne, daß eine Vertragspartei, die sich auf ihn beruft mit der Begründung, sie habe auch anderen Arbeitnehmern den begehrten Anspruch verweigert, von ihrer Verpflichtung, auf deren Erfüllung ein Rechtsanspruch besteht, befreit wird.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Knipps

Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)